

Ortssatzung

Die Ortssatzung

Zur Vorbereitung der Kirchgemeinderatswahlen 2010 hat der Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt vom 8. April 2009 (KABI S. 48) die Kirchgemeinderäte bereits jetzt gebeten, die Ortssatzungen zu überprüfen und notwendige Veränderungen zu beschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Wahlgesetz unterstreicht: Durch Ortsatzung darf nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. Verwandte oder Ehepartner zu Kirchenältesten gewählt werden können. Auch ist die Festlegung einer Altersbeschränkung nach oben oder einer Frauenquote unzulässig.

Folgende 4 Varianten machen Ihnen die Gestaltungsmöglichkeiten deutlich. Beachten Sie bitte, dass jede Ortssatzung konkrete Folgen für den Wahlablauf in Ihrer Kirchgemeinde hat.

Variante 1

Die Ortssatzung sieht nur einen Wahlbezirk vor. Der Stimmzettel enthält mehr Kandidaten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine weitere Berufung von Kirchenältesten sieht die Ortssatzung nicht vor.

Ortssatzung	
für die Evangelisch-Lutherische KirchgemeindeA.....	
(gemäß Beschluss des Kirchgemeinderates vom)	
(1) Dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen KirchgemeindeA..... gehören (zB.12) stimmberechtigte Kirchenälteste an.	
(2) Die Kirchenältesten werden in einem Wahlbezirk gewählt.	
(3) Gewählt wird in den OrtenX, Y..... und ... (Wahlstellen).	
(4) Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht als Kirchenälteste wählbar.*/Dem Kirchgemeinderat darf höchstens ein hauptamtlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur KirchgemeindeA..... als stimmberechtigter Kirchenältester angehören.*	
(5) Die ordentlichen Sitzungen des Kirchgemeinderates finden in der Regel(zB. monatlich), ab (zB. 19.30 Uhr) statt.	
....., (Ort) (Datum) Vorsitzende/r des KGR
Vom Landessuperintendenten genehmigt am	
....., (Ort) (Datum) (Landessuperintendent)
*Nichtzutreffendes streichen	

Folgerungen für den Wahlablauf

Der mögliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hängt davon ab, ob in dem einen Wahlbezirk eine oder mehrere Wahlstellen eingerichtet sind und wann alle Wahlhandlungen dort beendet sind. Hat der Kirchgemeinderat beschlossen, in der letzten Wahlstelle die Wahlhandlung bereits an einem Sonntag vor dem 13. Juni 2010 zu beenden, soll der Wahlausschuss unverzüglich in öffentlicher Sitzung, z. B. bereits am Sonntagabend oder am Montag zusammentreten. Die auf dem Stimmzettel aufgeführten nicht gewählten Kandidaten gelten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl als Ersatzmitglieder. Erfolgte die Ermittlung des Wahlergebnisses beispielsweise bereits am Montag, dem 7. Juni 2010, benachrichtigt der Vorsitzende des Wahlausschusses die gewählten Kirchenältesten schriftlich am 8. oder 9. Juni 2010 und geht diese Nachricht den Gewählten spätestens am 11. Juni 2010 zu, können die Gewählten binnen einer Woche, also spätestens bis zum 18. Juni 2010 dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gegenüber erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Am Sonntag, dem 20. Juni 2010, werden dann die Namen der gewählten Kirchenältesten durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekanntgegeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit und Einspruchsfrist ist hinzuweisen. Die Frist beträgt vierzehn Tage nach Bekanntgabe. Sie endet mit Ablauf des Montags, dem 5. Juli 2010. Die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt in diesem Beispiel durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 22. August 2010, die Einführung am 19. September 2010.

Abwandlung:

Nachdem die gewählten Kirchenältesten benachrichtigt wurden, haben mehr Gewählte die Wahl nicht angenommen, als Ersatzmitglieder gemäß Stimmzettel vorhanden sind. Die weiteren Kirchenältesten sind in diesem Fall durch den Landessuperintendenten nach § 25 KGO zu berufen. Die Berufung soll frühstmöglich nach dem 20. Juni 2010 erfolgen. Die Namen der Berufenen werden am nächstmöglichen Sonntag mit Hinweis auf die vierzehntägige Einspruchsfrist durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekanntgegeben. Spätestens acht Wochen nach der Berufung durch den Landessuperintendenten erfolgt die öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Abkündigung im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise. Die Kirchenältesten werden spätestens vier Wochen danach im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.